



Geschäftsordnung für die Bundestage des DHB

(beschlossen durch den ordentlichen Bundestag am 15. Mai 2021)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leitung und Protokollierung der Bundestagssitzung	2
§ 2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Stimmberechtigung, Stimmzahl und Tagesordnung	2
§ 3 Wortmeldungen und Redeordnung	3
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung	3
§ 5 Anträge	3
§ 6 Abstimmungen	3
§ 7 Ausschluss von Personen	4
§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Redner	4
§ 9 Allgemeine Ordnungsmaßnahmen	4
§ 10 Beschwerdemöglichkeit	4
§ 11 Bekanntgabe von Beschlüssen	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1 Leitung und Protokollierung der Bundestagsitzung

- (1) ¹Der Bundestag wird durch den/die Präsidenten/in eröffnet und geschlossen. ²Ist diese/r nicht anwesend, übernimmt dies ein/e Vizepräsident/in, wobei hierzu der/die Vizepräsident/in Finanzen beziehungsweise bei dessen Verhinderung das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Präsidiumsmitglied berufen ist.
- (2) ¹Der Bundestag wählt zu Beginn der Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in, eine/n Protokollführer/in und das Alterspräsidium. ²Ihre Befugnisse bestehen nur für den jeweiligen Bundestag.
- (3) ¹Der/die Versammlungsleiter/in leitet die Sitzung des Bundestags. ²Insbesondere übernimmt er/sie während der Entlastung des Präsidiums und der Neuwahl des/r Präsidenten/in den Vorsitz.
- (4) ¹Der/die Protokollführer/in fertigt ein Protokoll der Bundestagsitzung an. ²Zum Zweck der Protokollführung können Tonaufnahmen der Wortbeiträge der Versammlung angefertigt und gespeichert werden; insoweit ist vor Beginn der Versammlung das Einverständnis der Versammlung einzuholen.
- (5) Das Alterspräsidium besteht aus drei Personen, die Mitglieder des DHB sein oder ein Mitglied des DHB vertreten müssen und von denen eine die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (6) Bei den in dieser Geschäftsordnung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Stimmberechtigung, Stimmenzahl und Tagesordnung

- (1) ¹Der/die Versammlungsleiter/in eröffnet den Bundestag mit der Feststellung, dass die Einladung der Mitglieder form- und fristgerecht erfolgt ist. ²Ergibt sich zu dieser Feststellung kein Widerspruch, gilt der Bundestag als form- und fristgerecht einberufen.
- (2) ¹Der/die Versammlungsleiter/in stellt die Stimmberechtigung und Stimmenzahl anhand der Anwesenheitsliste fest. ²Er/sie kann durch Bekanntmachung gemäß § 7 der Satzung bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt vor oder während des Bundestags die Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheits- und Stimmenliste erfolgt sein muss. ³Er/sie ist berechtigt, diejenigen, die sich verspätet haben, von der Mitwirkung an einer unmittelbar bevorstehenden Abstimmung auszuschließen. ⁴Für die Berechnung der notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen ist die Mehrheit der vom/von der Versammlungsleiter/in zuletzt anerkannten Stimmen maßgeblich.
- (3) Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung gebracht, sofern der Bundestag keine Abweichungen beschließt.

§ 3 Wortmeldungen und Redeordnung

- (1) ¹Der/die Versammlungsleiter/in hat den Mitgliedern in der von ihm in einer Rednerliste festgestellten Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. ²Er/sie kann sich bei der Führung der Rednerliste durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstands unterstützen lassen.
- (2) Antragsteller und Berichterstatter erhalten als Erste das Wort.
- (3) Der/die Präsident/in/en, die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands können jederzeit außer der Reihe zur Geschäftsordnung und auch sachlich zur Darlegung der Stellungnahme des Präsidiums oder des Vorstands das Wort ergreifen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

¹Erklärt ein Mitglied, zur Geschäftsordnung sprechen zu wollen, ist ihm vor denjenigen das Wort zu erteilen, die beabsichtigen, sich zu dem jeweiligen Gegenstand der Beratung zu äußern. ²Der/die Redner/in zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

§ 5 Anträge

- (1) ¹Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 5 der Satzung unzulässig sind, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen zustimmt. ²Über die Zulassung ist sofort nach Eingang des Dringlichkeitsantrags zu beschließen.
- (2) Wahlen dürfen jedoch nur dann abgehalten werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen sind, die mit der Einladung bekanntgemacht worden ist.
- (3) Verbesserungen, Zusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte nach Absatz 4 sind stets zulässig.
- (4) ¹Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. ²Ist der Antrag angenommen, soll nur noch dem/r Antragsteller/in und dem/r Berichterstatter/in sowie den auf der Rednerliste Stehenden das Wort erteilt werden. ³Die Redezeit ist in diesem Fall für jeden Redner auf drei Minuten beschränkt.
- (5) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort.

§ 6 Abstimmungen

- (1) ¹Die Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt sich nach dem jeweiligen Umfang des Antrags. ²Die weitergehenden Anträge gehen jeweils vor. ³Ist eine Unterscheidung nicht möglich, gilt die Reihenfolge des Eingangs.
- (2) ¹Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Sie erfolgen abweichend von Satz 1 in offener Abstimmung, wenn nur ein/e Wahlbewerber/in vorhanden ist; etwas

anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Abstimmung unterstützen.

- (3) Sonstige Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung; etwas anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Abstimmung unterstützen.
- (4) Im Übrigen wird das Verfahren und die Art und Weise von Wahlen und sonstigen Abstimmungen vom/von der Versammlungsleiter/in festgelegt, soweit nicht der Bundestag durch Beschluss andere Regelungen trifft.

§ 7 Ausschluss von Personen

Personen, die nicht Mitglieder oder Präsidiumsmitglieder sind, können aus besonderen Gründen vom/von der Versammlungsleiter/in von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Redner

- (1) Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, kann ihn der/die Versammlungsleiter/in zur Sache rufen.
- (2) ¹Entfernt sich der/die ermahnte Redner/in erneut vom Beratungsgegenstand, kann ihn/sie der/die Versammlungsleiter/in zunächst verwarnen und ihm/ihr im Wiederholungsfall das Wort entziehen. ²Die Entziehung des Worts gilt nur für die Erörterung dieses Beratungsgegenstands.
- (3) Verletzt ein/e Redner/in mit seinen/ihren Ausführungen die Regeln des Anstands, der Kameradschaft oder der gegenseitigen Rücksichtnahme, kann ihn/sie der/die Versammlungsleiter/in rügen oder ihm/ihr das Wort entziehen.

§ 9 Allgemeine Ordnungsmaßnahmen

¹Der/die Versammlungsleiter/in hat die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse. ²Anwesende, die sich trotz dreimaligen Ordnungsrufs nicht fügen, kann er/sie von der Versammlung ausschließen. ³Er/sie hat das Recht, die Versammlung zu unterbrechen oder aus wichtigem Grunde vor Beendigung der Tagesordnung bei Zustimmung der Mehrheit die Versammlung zu schließen. ⁴Grobe Störungen der Versammlung können vom/von der Versammlungsleiter/in mit sofortigem Ausschluss des/r Störers/in aus der Versammlung bestraft werden.

§ 10 Beschwerdemöglichkeit

¹Maßnahmen, die der/die Versammlungsleiter/in aufgrund dieser Geschäftsordnung trifft, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. ²Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Stunde nach der angefochtenen Maßnahme schriftlich über den/die Versammlungsleiter/in bei dem Alterspräsidium des Bundestags einzu legen. ³Die Einlegung der sofortigen Beschwerden hindert nicht die Fortsetzung des Bundestags. ⁴Der/die Versammlungsleiter/in oder das Alterspräsidium können jedoch die Unterbrechung des Bundestags bis zur Entscheidung über die sofortige Be-

schwerde anordnen. ⁵Das Alterspräsidium hat unverzüglich und endgültig zu entscheiden.

§ 11 Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Bundestags in ihrem Wortlaut unverzüglich nach Abschluss des Bundestags den Mitgliedern gemäß § 7 der Satzung bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.